



Landratsamt Wartburgkreis • Postfach 1165 • 36421 Bad Salzungen

an
alle Träger von Kindertageseinrichtungen des
Wartburgkreises
alle Kindertageseinrichtungen des
Wartburgkreises

Ihr(e) Ansprechpartner(in): Bernd Scheumann
Zimmer: 140
Dienstgebäude: Erzb. Allee 14, Bad Salzungen
Telefon: 03695 617100
Telefax: 03695 617199
E-Mail: dezernat3@wartburgkreis.de

*Beachten Sie bitte die Infos zur Nutzung der elektronischen
Post auf unserer Internetseite.*

Ihre Nachricht vom:
Ihr Zeichen:

Unsere Nachricht vom:
Unser Zeichen:

Datum: 14.05.2020

Grundsätze zur Umsetzung des eingeschränkten Regelbetriebes für Kindertageseinrichtungen des Wartburgkreises

Thüringer Verordnung zur Freigabe bislang beschränkter Bereiche und zur Fortentwicklung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2- Maßnahmenfortentwicklungsverordnung -ThürSARS-CoV-2-MaßnFortentwV0-) Vom 12. Mai 2020

Mit dieser Verordnung wird die Verantwortung für die Betreuung von Kindern in
Kindertageseinrichtungen im § 7 neu geregelt.

§7 Kindertageseinrichtungen

- (1) Die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen erfolgt unter Anwendung des § 28 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 Nr. 1 IfSG weiterhin in modifizierter Form. Nähere Festlegungen zur Ausgestaltung der Infektionsschutzkonzepte der Kindertageseinrichtungen erfolgen durch das für Jugend zuständige Ministerium.
- (2) Grundsätzlich entscheiden die Landkreise und kreisfreien Städte ab dem 18. Mai 2020 in eigener Verantwortung und in Abstimmung mit den zuständigen Gemeinden darüber, wann die einzelnen Kindertageseinrichtungen in den eingeschränkten Regelbetrieb, an dem alle Kinder gleichberechtigt teilnehmen, übergehen. Sofern Kindertageseinrichtungen, in eigener Verantwortung, beginnend mit dem 18. Mai 2020 auf den eingeschränkten Regelbetrieb umstellen wollen, ist diesem Wunsch durch die Träger zu entsprechen. Mit Beginn des eingeschränkten Regelbetriebs in der jeweiligen Kindertageseinrichtung endet die Notbetreuung für Kinder dieser Kindertageseinrichtung. Spätestens ab dem 15. Juni 2020 müssen alle Kindertageseinrichtungen den eingeschränkten Regelbetrieb aufgenommen haben.

(3) Der Betrieb einzelner Kindertageseinrichtungen kann auf Anordnung des zuständigen Gesundheitsamts beschränkt oder ausgesetzt werden, wenn das Infektionsgeschehen eine solche Maßnahme erfordert.

Auf der Basis

- der Handreichung des TMBJS und TMAGSFF Kita – Hygiene – Corona
- des Konzeptes für den Übergang von der Notbetreuung in den eingeschränkten Regelbetrieb in Thüringer Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege im Kontext der Corona-Pandemie 2020 (Stand 13. Mai 2020)

legt der Wartburgkreis folgende Grundsätze fest:

Die Entscheidung zur Erweiterung aus der Notbetreuung in den eingeschränkten Regelbetrieb (z.B. eingeschränkte Betreuungszeiten oder der aufzunehmende Kreis der Kinder) liegt in der Verantwortung der Träger in Abstimmung mit den Kommunen unter folgender Voraussetzung:

- 1. Die hygienischen Voraussetzungen der Handreichung des TMBJS und TMAGSFF Kita – Hygiene – Corona mit den Festlegungen des Landkreises werden eingehalten.**
- 2. Es wird nur die max. Anzahl von Kindern aufgenommen, die mit dem vorhandenen pädagogischen Fachpersonal (unter Ausschöpfung der max. möglichen Arbeitszeit) abgesichert werden kann.**

Verpflichtende Erläuterungen zu 1. und 2.

- Die empfohlene Nutzfläche aus der Hygienehandreichung des Landes, wird für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr mit **4 m²** als verbindlich erklärt.
- Abweichend von der Handreichung werden für Kinder unter dem vollendeten 3. Lebensjahr **5 m²** pro Kind vorgehalten (entsprechend dem ThürKitaG).
- Jeder Gruppe ist ein fester Raum zuzuordnen.
- Die Betreuung der Kinder hat in beständigen Gruppen stattzufinden, mit festem pädagogischen Personal; dies betrifft auch die Randzeiten im Früh- und Spätdienst.
- Die Mindestpersonalausstattung gem. § 16 ThürKitaG ist einzuhalten, d.h. es muss mindestens eine pädagogische Fachkraft / Gruppe zur Verfügung stehen, sowie ggf. weitere Personen zur Unterstützung nach der Definition aus der Handreichung des TMBJS und TMAGSFF Kita – Hygiene – Corona (Seite 10, Punkt 2.3)
- Die Öffnungszeit der einzelnen Gruppen berechnet sich nach dem zur Verfügung stehenden Personal
- Den Trägern wird die Möglichkeit eröffnet, Kindertagesbetreuung auch in Ausweichräumen, die nicht in der Kindertagesstätte liegen müssen zu nutzen. Das TMBJS ist als Aufsichtsbehörde im Genehmigungsverfahren zu beteiligen (z.B. Räume in Bürgerhäusern, Kirchgemeinden, Vereinsräumen)
- Der Elternbeirat ist im Rahmen des ThürKitaG zu informieren.

Grundsätzliche Empfehlung des Jugendamtes zur Einleitung weiterer Schritte:

- Berechnung der maximalen Kapazität pro Kindertageseinrichtung auf der Grundlage der o.g. Festlegungen zur pädagogischen Nutzfläche
- Ausweichobjekte ermitteln, welche dem Defizit an pädagogischer Nutzfläche entgegenkommen
- Gegenüberstellung der Kapazität zum vorhandenen und einsetzbaren Personal gem. § 16 ThürKitaG

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist eine zeitnahe Schulung für einen Hygieneplan nach § 5 Thüringer SARS-CoV-2-Maßnahmenfortentwicklungsverordnung in dem zu erwartenden Umfang durch das Gesundheitsamt nicht leistbar.

Die Träger bzw. Einrichtungsleitungen erstellen das/die eigene/n Hygienekonzepte und erarbeiten bei Bedarf einen Fragenkatalog.

Der Fragenkatalog (über jugendamt@wartburgkreis.de) wird dem Gesundheitsamt des Wartburgkreises zugeleitet. Sie erhalten dann entsprechende Informationen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Martin Rosenstengel
Kreisbeigeordneter